tion de dette ayant été intentée dans le délai légal, il ne peut pas y avoir eu de commination de faillite, et par conséquent pas de réquisition de faillite non plus, et que, d'autre part, l'on ne se trouve pas en présence de l'un des cas prévus aux art. 190 à 194 LP; d'ailleurs l'ordonnance du 22 juillet 1904 ne s'appuie elle-même aucunement sur le dit article 170.

La mesure de l'office consistant à requérir du contrôleur des hypothèques de Fribourg l'inscription dans ses registres de l'inventaire dressé contre la société « la Sarinienne », dans le but de prévenir la réalisation par cette dernière de ses biens immeubles, apparaît donc comme contraire à la loi et doit être annulée.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est déclaré fondé; en conséquence est annulée l'inscription opérée dans les registres du contrôle de Fribourg, sur réquisition de l'office des poursuites de la Sarine, de l'inventaire dressé par le dit office le 18 juillet 1904, dans la poursuite dirigée contre la recourante par l'administration de la faillite de Rosario Margot.

126. Entscheib vom 12. Oktober 1904 in Sachen Gebrüber Bang.

Pfändung; Recht des Schuldners auf Fortsetzung der Betreibung, d. h. Verwertung, vor Ausstellung eines definitiven Verlustscheines gegen ihn. Pflicht des Gläubigers zum Kostenvorschuss. Ziff. 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1891. — Für Ordnungsbussen im Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Instanzen ist das kantonale Recht massgebend.

I. Die Rekurrenten hatten durch das Betreibungsamt Rüti für einen Forderungsbetrag von 62 Fr. bei ihrem Schuldner Joseph Rümmin in Rüti verschiedene Haushaltungsgegenstände in Pfänzdung nehmen lassen. Als sie die Verwertung verlangten, legte

ihnen das Amt die vorgängige Leistung eines Kostenvorschusses auf, weil voraussichtlich die Verwertungskosten aus dem Erlös der Pfändungsobjekte nicht gedeckt würden. Sie weigerten sich, dieser Aufforderung nachzukommen und erhoben Beschwerde und zwar, laut Angabe der Vorinstanz, mit dem Begehren: das Betreibungssamt anzuhalten, entweder für Bezahlung der Forderung zu sorgen oder einen besinitiven Verlustschein auszustellen.

Von der ersten Instanz abgewiesen, rekurrierten die betreibenden Gläubiger an die kantonale Aussichtsbehörde, nunmehr nur noch im Sinne der Ausstellung eines desinitiven Verlustscheines. Ihr Rekurs wurde mit Entscheid vom 22. September 1904 abschlägig beschiesen und dabei dem Vertreter der Rekurrenten, Alois Rogger-Rast, wegen ungebührlichen Tones eine Ordnungsbuße von 5 Fr. auserlegt.

II. Der genannte Vertreter zieht jett mit rechtzeitig eingereichtem Returse den Vorentscheid an das Bundesgericht weiter, indem er neuerdings die Ausstellung eines definitiven Verlustscheines in der fraglichen Betreibung und daneben die Aushebung der über ihn verhängten Buße verlangt. Der Rekurrent sührt des nähern aus: Der Betreibungsbeamte hätte schon bei der Pfändung den verlangten definitiven Verlustschein ausstellen sollen, um den betreibenden Gläubigern unnütze Kosten zu ersparen. Diese hätten ein gesetzliches Recht darauf, daß die Betreibung ohne solche Kosten abgewickelt werde und daß deshalb die für sie und den Schuldner gleich zwecklose Verwertung unterbleibe.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Es ließe sich fragen, ob nicht ber betreibende Gläubiger die Ausstellung eines definitiven Berlustscheines ohne vorherige Berswertung und wegen voraussichtlicher Resultatlosigkeit derselben wenigstens dann verlangen könne, wenn er ausdrücklich erklärt, seine Forderung in der Höhe des Schahungswertes der Pfändungsgegenstände als getilgt anzuerkennen. Unter solchen Borausssehungen würden durch Weglassung des Berwertungsversahrens nicht nur dem Gläubiger unnühe Kosten erspart, sondern es würde auch ein berechtigtes Interesse des Schuldners an der Durchführung dieses Versahrens in Fällen wie der vorliegende, wo evident ist, daß der Erlös der gepfändeten Objekte nicht einmal

zur Deckung der Verwertungskosten ausreichen wird, also der Schuldner dabei nur gewinnen könnte, sehlen, so daß auch ohne sein ausdrückliches Einverständnis vielleicht einem solchen Begehren des Gläubigers entsprochen werden könnte.

Anders verhält es sich dagegen, wenn ein Berzicht des Gläusbigers in genanntem Sinne nicht ausgesprochen wurde, wie dies vorliegenden Falles, mangels aftenmäßiger Anhaltspunkte für eine dahingehende Erklärung der Rekurrenten, anzunehmen ist. Alssann braucht sich der Schuldner unter keinen Umständen gegen seinen Willen die Ausstellung eines Berlustscheines, der auf den ganzen Betrag der betriebenen Forderung lauten würde, gefallen zu lassen, ohne daß vorher die gepfändeten Objekte verwertet sind. Denn er hat ein gesetzliches Recht darauf, daß ein besinitiver Verlustschein für die Forderung erst nach der Verwertung und nur gestützt auf das Resultat derselben ausgestellt werde.

2. Ift hienach bie vorwürfige Betreibung durch Verwertung weiterzuführen, so rechtfertigt sich auch die vom Betreibungsamte in Hinsicht darauf getroffene Verfügung, durch die es dem Rekurrenten die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegte. Daß die Berwertungskoften aus dem Erlose der Pfändungsobjekte voraus= fichtlich nicht gedeckt würden, steht aktenmäßig fest und wird ja von den Rekurrenten (als Grund für die beantragte Weglaffung bes Verwertungsverfahrens) selbst geltend gemacht. Es trifft also Biff. 3 ber bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1891 zu, welche die Leistung eines Kostenvorschusses durch den Gläubiger bei Stellung des Verwertungsbegehrens vorschreibt, sofern die Er= folglosigkeit der Verwertung vorauszusehen ist. Übrigens ließe sich fragen (- was indessen bier nicht näher geprüft zu werden braucht —), ob die genannte Vorschrift den Umfang der Pflicht zur Vorschufleistung nicht in einer mit Art. 68 bes Gefetes unvereinbaren Weise zu eng bestimme, welcher Artikel diese Pflicht von keiner beschränkenden Voraussetzung abhängig macht.

3. Für die Ausfällung von Ordnungsbußen wegen ungebührlichen Benehmens einer Partei oder deren Vertreter ist nicht das Bundesgesetz, sondern das kantonale Recht maßgebend (Amtl. Samml., Separatausgabe II, Nr. 76, Erw. 2*). Die vorinstanzliche Bußenverfügung untersteht somit einer Überprüfung durch das Bundesgericht nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

127. Entscheid vom 20. Oktober 1904 in Sachen Fischer=Schaab.

Art der Betreibung (Wechselbetreibung). Massgebend ist einzig der Eintrag im Handelsregister zur Zeit der Anhebung der Betreibung. Art. 39 SchKG.

A. Gegen den Rekurrenten Fischer=Schaad hat das Betreibungs= amt Solothurn auf Begehren der Kantonalbank von Bern drei Zahlungsbesehle für Wechselbetreibung erlassen. In Betreff der An= wendbarkeit dieser Betreibungsart stützte sich das Amt auf die Tatsachen, daß Fischer=Schaad seinerzeit als Mitglied der Kollektiv= gesellschaft "Fischer & Cie., Moskerei in Solothurn", in das Handelsregister eingetragen worden war und daß dieser Eintrag bei Erlaß der fraglichen Zahlungsbesehle noch bestand.

Der Betriebene verlangte durch Beschwerde, es seien die drei Betreibungen auf dem Wege der Pfändung zu sühren. Er brachte an: Die Firma "Fischer & Cie., Molkerei in Solothurn" set bereits im Jahre 1897 eingegangen; ein Geschäftsdomizil habe nicht mehr bestanden und der eine Gesellschafter, Rudolf Fischer, sei von Solothurn fortgezogen. Dazu komme, daß der Beschwerdesführer, als Inhaber der Einzelsirma "J. Fischer, Sägerei", in Konkurs erklärt worden sei. Unter diesen Umständen hätte der Registersührer, wie man aus Art. 28, Ziss. 2 und 3 der bundeszätl. Verordn. über Handelsregister und Handelsamtsblatt zu entenehmen habe, von Amtswegen zur Löschung des fraglichen Eintrages des Beschwerdeführers als Kollektivgesellschafter schreiten müssen.

Das Betreibungsamt wies barauf hin, daß der über die Einzelsfirma eröffnete Konkurs durch Nachlaßvertrag aufgehoben worden sei und daß der Registerführer seinerzeit Fischer eine auf seinen Eintrag als Kollektivgesellschafter bezügliche Löschungserklärung

^{*} Ges.-Ausg., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 125, S. 606 ff.